

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur**der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG****• Vorläufigkeit der veröffentlichten Netzentgelte**

Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen.

1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen**a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)**

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorenverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Jahresgrundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

c. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) (Tabelle 3)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

d. Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 4 und 5)

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neue eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter <https://www.ehinger-energie.de/unser-netz/zaehler/>.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

- **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und der Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunde).

- **Abrechnung**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

e. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, an der Abnahmestelle, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabesätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

f. Aufschläge gemäß § 12 EnFG (Tabelle 7 – KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 12 EnFG werden eine KWK-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

g. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8 – § 19 StromNEV-Umlage)

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

h. Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>.

i. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 9 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

j. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.

k. Aushilfsenergielieferungen

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

2. Preisblätter

- Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**

Tabelle 1: Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	24,70	6,82	174,57	0,83
Umspannung Mittel-/Niederspannung	24,82	6,85	175,40	0,83
Niederspannung	28,77	8,04	206,78	0,92

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Grundpreis	€/a	103,00	122,57
Arbeitspreis	ct/kWh	7,23	8,60
Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	1,45	1,73
Tabelle 2c: Wärmepumpe		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	3,62	4,31
Tabelle 2d: Kommunalen Verbrauch		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Grundpreis	€/a	92,70	110,31
Arbeitspreis	ct/kWh	6,51	7,74
Tabelle 2e: Elektromobilität		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	5,06	6,02

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)**

Tabelle 3a: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung			
Gutschrift	€/a	121,45	144,53

Tabelle 3b: Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis) ²		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG			
Arbeitspreis	ct/kWh	2,89	3,44

Tabelle 3c: Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte) ³			
Gültigkeit der Tarifstufen:			
Quartale		2026	
Q1		01.01.-31.03.	Ja
Q2		01.04.-30.06.	Nein
Q3		01.07.-30.09.	Nein
Q4		01.10.-31.12.	Ja
Tarifstufen:		Uhrzeiten	
Standardtarif (ST)		06:00 - 10:30	
		13:30 - 16:30	
		20:00 - 23:00	
Hochtarif (HT)		10:30 - 13:30	
		16:30 - 20:00	
Niedertarif (NT)		23:00 - 06:00	
Tarifstufen:		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Standardtarif (ST)	ct/kWh	7,23	8,60
Hochtarif (HT)	ct/kWh	10,93	13,01
Niedertarif (NT)	ct/kWh	2,46	2,93

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Entgelt für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung**

<u>Tabelle 4:</u>	Messstellen- betrieb €/Jahr -netto-
Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	660,00
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	484,50
davon Strom- und Spannungswandler Mittelspannung	175,50
Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	360,00
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung	337,50
davon Stromwandler Niederspannung	22,50
Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	990,00
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	814,50
davon Strom- und Spannungswandler Mittelspannung	175,50
Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	540,00
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung	517,50
davon Stromwandler Niederspannung	22,50

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden-Basis.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Entgelt für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung**

	Entgelt bei jährliche Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlich Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
<u>Tabelle 5:</u>	Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto¹)	Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto¹)	Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto¹)	Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto¹)
Eintariffmessung	10,20 (12,14)	12,70 (15,11)	17,70 (21,06)	37,70 (44,86)
Zweitarriffmessung	15,60 (18,56)	18,10 (21,54)	23,10 (27,49)	43,10 (51,29)
Wandlersatz Niederspannung	22,50 (26,78)			
Tarifschaltgerät	9,40 (11,19)			

¹Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

- Konzessionsabgabe**

Tabelle 6 – Konzessionsabgabe		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV	ct/kWh	0,61	0,73
außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV	ct/kWh	0,11	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sonderkunden.

- Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>.

Tabelle 7 – KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
KWK-Umlage	ct/kWh	n.v.	n.v.
Offshore-Netzumlage	ct/kWh	n.v.	n.v.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

Tabelle 8 – § 19 Umlage		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)		n.v	n.v
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh		
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v	n.v
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v	n.v
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,030

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Tabelle 9	Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung*		
- bis zum Vortag der Sperrung	20,00	
- am Tag der Sperrung	20,00	
Verzugskosten pauschal (€/Fall)	4,00	4,76
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	nach Aufwand

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

*Die Stornierungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in den anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG vorab den beauftragten Lieferanten.

- Sonstige Entgelte**

Tabelle 10:		Entgelt – netto	Entgelt – brutto
Tarif- oder Lastschaltgerät	€/Jahr	9,40	11,19
GSM-Modem	€/Jahr	320,00	380,80
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe	€/Jahr	30,00	35,70
Stromwandler Niederspannung	€/Jahr	22,50	26,78
Stromwandler und Spannungswandler Mittelspannung	€/Jahr	175,50	208,85
Ablesung durch den Netzbetreiber	€/Stück	75,00	89,25
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	€/Stück	50,00	59,50
Entstörungspauschale ZFA	€/Stück	50,00	59,50
Grundpreis Kassierzähler	€/Jahr	178,50	212,42
Programmierung und Einbau Kassierzähler	€/Stück	80,00	95,20
Erstellung einer Rechnungs-Zweitschrift	€/Rechnung	5,00	5,95
Einzelauflistung der Erzeugungsanlagen mit Selbstverbrauch	€/Anlage	7,00	8,33

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).